

Wahl des Ersatzstimmzählers**Election du scrutateur suppléant***Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin*

Ausgeteilte Stimmzettel / Bulletins délivrés	44
eingelangt / rentrés	44
leer / blancs	3
ungültig / nuls	0
gültig / valables	41
absolute Mehr / majorité absolue	21
Es wird gewählt / Est élu	
Herr Egli	mit 41 Stimmen (Beifall)

82.033

Soziale Sicherheit.**Briefwechsel mit San Marino****Sécurité sociale.****Echange de lettres avec Saint-Marin**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. April 1982 (BBI II, 265)

Message et projet d'arrêté du 28 avril 1982 (FF II, 277)

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1982

Décision du Conseil national du 20 septembre 1982

*Antrag der Kommission*Eintreten und Zustimmung
zum Beschluss des Nationalrates*Proposition de la commission*Entrer en matière et adhérer à la décision
du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Die Botschaft beantragt uns die Zustimmung zu einem Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik San Marino betreffend die soziale Sicherheit. Zwischen unserem Lande und dieser mitten in Italien gelegenen kleinen, fast 1000 Jahre alten Republik hat es bisher im Hinblick auf die soziale Sicherheit keine staatsvertragliche Regelung gegeben. Mit diesem Briefwechsel wird nun die mit Italien getroffene Regelung, der angesichts der sehr zahlreichen italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz eine grosse Bedeutung zukommt, auf San Marino ausgedehnt. Zurzeit leben 28 Sanmarinesen in der Schweiz (27 Niedergelassene und ein Jahresaufenthalter), während sich in San Marino nur eine Schweizer Bürgerin aufhält. Im Versichertenregister der Zentralen Ausgleichskasse in Genf figurieren etwas mehr als 200 Sanmarinesen.

San Marino ist in den letzten Jahren bei den zuständigen schweizerischen Stellen immer wieder vorstellig geworden, um eine Vereinbarung abzuschliessen; mit diesem Briefwechsel bzw. mit dem von beiden Räten gutzuheissenden Bundesbeschluss wird diesem Wunsch Rechnung getragen. Andere Länder, wie zum Beispiel Frankreich und Belgien, haben mit San Marino bereits vor längerer Zeit Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Es würde einem nicht eben grossen Lande wie der Schweiz nicht gut anstehen, eine solche Vereinbarung abzulehnen, weil es sich bei San Marino um einen kleinen Staat handelt. Für den einzelnen Angehörigen dieses Staates ist die Regelung seiner sozialen Ansprüche so wichtig wie beispielsweise für den einzelnen Italiener. Für die Schweiz ergeben sich keine Belastungen; es handelt sich hier um Sozialversicherungen, für die Beiträge bezahlt werden.

Ich beantrage Ihnen namens Ihrer Aussenwirtschaftskommission die Annahme des auf Seite 11 der Botschaft abge-

druckten Beschlusses, dem auch der Nationalrat oppositionslos zugestimmt hat.

Bundesrat **Hürlimann**: Ich habe den betreffenden Ausführungen des Herrn Miville nichts beizufügen. Ich danke ihm und der Aussenwirtschaftskommission für die Vorbereitung der Vorlage und beantrage Ihnen namens des Bundesrates Eintreten und Zustimmung zum Bundesbeschluss.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1 und 2****Titre et préambule, art. 1 et 2***Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

82.038

Soziale Sicherheit für Rheinschiffer.**Übereinkommen****Sécurité sociale des bateliers rhénans. Accord**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Mai 1982 (BBI II, 553)

Message et projet d'arrêté du 19 mai 1982 (FF II, 577)

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1982

Décision du Conseil national du 20 septembre 1982

*Antrag der Kommission*Eintreten und Zustimmung
zum Beschluss des Nationalrates*Proposition de la commission*Entrer en matière et adhérer à la décision
du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Das den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitete Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer ist ein Koordinationsinstrument, das alle Zweige der sozialen Sicherheit umfasst: die Krankenversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die Arbeitslosenversicherung sowie die Familienzulagen. Es geht aus von der Gleichbehandlung der Rheinschiffer, ihrer Familienangehörigen und Hinterlassenen, und stellt sicher, dass sie die ihnen zustehenden Leistungen auch dann erhalten, wenn sie im Gebiet eines anderen als des zuständigen Vertragsstaates wohnen. Die Rheinschiffahrt ist nach wie vor ein bedeutender europäischer Wirtschaftszweig. Über 11 000 Schiffe fahren auf dem Rhein, 425 davon unter Schweizer Flagge. Auf diesen Schiffen arbeiten an die 28 000 Leute; zusammen mit ihren Familienangehörigen handelt es sich um ein Total von ungefähr 48 000 Personen, die der Vereinbarung unterstellt werden. Im Unterschied zu früheren Zeiten sind das nicht etwa mehr ausschliesslich Bürger der Rheinuferstaaten, sondern sie kommen aus ganz Europa, zum Beispiel aus Österreich, Jugoslawien, Portugal usw. Um so wichtiger ist eine umfassende Regelung ihrer sozialen Ansprüche. Das derzeit geltende Abkommen geht zurück auf ein Rheinschifferabkommen vom 27. Juli 1950, das von einer Regie-

Soziale Sicherheit. Briefwechsel mit San Marino

Sécurité sociale. Echange de lettres avec Saint-Marin

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.033
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1982 - 18:15
Date	
Data	
Seite	564-564
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 145

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.